

Satzung über die Märkte in der Stadt Jessen (Elster)

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jessen in seiner Sitzung am 03.12.2007 folgende Satzung über die Märkte in der Stadt Jessen einschließlich der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Markttag in der Stadt Jessen. Die Märkte sind öffentlich.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeit

1. Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde legt die Plätze, die Verkaufszeiten und die Markttag fest.
Im Übrigen werden die Standorte in den Stadtteilen für mobile Händler durch den Bürgermeister bestimmt.

§ 3 Waren

1. Folgende Waren dürfen nicht angeboten werden:
 - Waren, die besonderen hygienischen Forderungen unterliegen (z.B. rohes Fleisch). In Ausnahmefällen dürfen diese Waren, bei Vorlage von hygienischen Unbedenklichkeits-erklärungen des Hygiene- bzw. Veterinärämtes, gehandelt werden. Dieser Handel ist spätestens drei Tage vor dem Verkauf bei dem Ordnungsamt anzumelden.
 - Waren, die gemäß der bestehenden Gewerbeordnung verboten sind.
2. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens drei Tage vor dem Wochenmarkt beim Ordnungsamt anzumelden.
3. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

§ 4 Zutritt

Die Märkte und der Straßenverkauf sind öffentlich. Händler bedürfen der Genehmigung nach der Gewerbeordnung und haben diese bei Aufforderung vorzulegen. Der Marktmeister entscheidet über die Anzahl der Händler, die Art und Größe der Verkaufsstände.

§ 5 Standplätze

1. Der Marktmeister weist den Händlern die Verkaufsplätze zu. Der Verkauf darf nur von dem zugewiesenen Standplatz aus erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung für einen befristeten Zeitraum (begrenzte Dauererlaubnis 4 Wochen) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) kann durch den Marktmeister erfolgen.
2. Die begrenzte Dauererlaubnis ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Bescheid hierüber ergeht ebenfalls schriftlich.
3. Soweit eine erteilte Erlaubnis bis 7.30 Uhr des jeweiligen Markttages nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister Tageserlaubnisse für diesen Standplatz anderen erteilen.
4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Für die Nutzung eines Standplatzes hat der Händler vor Inanspruchnahme des Standplatzes rechtzeitig Standgebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Jessen (Anlage 1) und der jeweiligen Fassung zu zahlen.
6. Die Stadt kann aus technischen Gründen, insbesondere zur Ordnung des Verkehrs, einen Wechsel des Standplatzes anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
7. Die Teilnahme am Markt kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Verkauf erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - der Händler wiederholt Weisungen des Marktleiters missachtet,
 - Händler gegen Gesetze bzw. Satzungen verstoßen.
8. Die begrenzte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
 - der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - der Platz des Verkäufers ganz oder teilweise auch vorübergehend für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen beschäftigte Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - ein Standinhaber die nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld der Stadt Jessen zu entrichtende Standgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Ein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Standgebühren besteht nicht.

§ 6 Auf- und Abbau

Der Markt im jeweiligen Stadtteil erfolgt in den vom Bürgermeister festgelegten Zeiten.

Waren und Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Diese Verkaufsstellen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten. Betriebsgegenstände und Waren müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, andernfalls können sie auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

Bei bestimmten Voraussetzungen (Witterungsbedingungen, Katastrophen usw.) ist der Marktmeister berechtigt, die Marktzeiten aufzuheben. Bei der Durchführung von Märkten wird am Abend vorher die entsprechende Verkehrsregelung durch Beschilderung aufgehoben.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Zug- und Transportfahrzeuge für Wagen und Marktstände dürfen nicht auf dem Markt des Stadtteiles Jessen stehen bleiben. Sie sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Über besondere Ausnahmen entscheidet der Marktmeister. Kraftfahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, es sei denn, sie dienen dem direkten Verkauf.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen ab Straßenoberfläche. Sie dürfen die zugewiesene Grundfläche nach der Verkaufsseite hin um nicht mehr als 40 cm bei Ständen, um 60 cm bei Fahrzeugen überragen.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Der Marktmeister kann einzelne Verkaufsflächen in Länge und Breite begrenzen.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und auch nur dann, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht. Zigaretten- und pornografische Werbung ist grundsätzlich verboten. Werbung von Parteien, Religionsgemeinschaften und ähnlichen bedarf der Genehmigung des Ordnungsamtes.
7. Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für den reibungslosen Verkehr von Leergut, Waren und sonstigen Geräten freizuhalten. Die Breite legt der Marktmeister fest.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Ordnungsbehörde, ferner die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Braurecht zu beachten.

§ 9 Sauberhaltung

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt, Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, von den angrenzenden Gangflächen bis zur Mitte sowie von den nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen selbst zu entsorgen.
In Ausnahmefällen kann der Marktmeister entsprechende Lagerflächen zur Verfügung stellen. Das entbindet jedoch nicht von der Entsorgungspflicht.
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
 - ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zur Mitte während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Die Verwendung von Streusalz ist untersagt.
3. Imbissstände und Stände an denen Waren verzehrt werden, müssen ständig Abfalleimer zur Nutzung bereithalten.

§ 10 Haftung

1. Das Betreten der Flächen- und Verkaufsstände geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn diese auf ein Verschulden ihrer Bediensteten beruhen.
2. Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände oder die Ausübung des Verkaufes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal des Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber des Standes gesamtschuldnerisch.
3. Jeder Standinhaber hat in dem Umfang seines Geschäftes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Ordnungsbehörde nachzuweisen.
4. Jeder hat sich während der Verkaufshandlung so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
5. Es ist während der Verkaufszeit insbesondere unzulässig:
 - Waren im Umhergehen anzubieten,
 - sperrige Gegenstände zu befördern,
 - warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
 - Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
6. Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Warenverkehr

1. Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand verkauft und nur auf Verkaufsständen in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und zerteilt sowie in gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden. Weiter gehende Vorschriften bleiben unberührt.

2. Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung, für Back- und Konditoreiwaren die Vorschriften der Back- und Konditoreiwarenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung des Wochenmarktes nicht beeinträchtigt werden.

Der Bürgermeister kann die Durchführung der Marktstage aus wichtigen Gründen außer Kraft setzen bzw. Sondermarktstage festsetzen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 6 (7) GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- den Handel mit lebenden Kleintieren (§ 3 Abs. 2),
- den Handel mit Pilzen (§ 3 Abs. 3),
- den Zutritt (§ 4),
- den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 5 Abs. 1),
- den Wechsel des Marktstandplatzes (§ 5 Abs. 6),
- die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 5 Abs. 8),
- den Auf- und Abbau (§ 6),
- die Verkaufseinrichtungen (§ 7 Abs. 1-4),
- die Plakate und die Werbung (§ 7 Abs. 6),
- das Abstellen in den Gängen (§ 7 Abs. 7),
- das Verhalten auf dem Wochenmarkt (§ 8),
- die Sauberhaltung (§ 9 Abs. 1-2),
- den Warenverkehr (§ 11),
- gegen Weisungen des Marktmeisters (§ 5 Abs. 7) verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 € geahndet werden.

3. Im Wiederholungsfall kann der Bürgermeister ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Teilnahmeverbot am Markt bzw. Straßenhandel aussprechen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Straßenverkauf und die Märkte in der Stadt Jessen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2001 außer Kraft.

Diese Satzung ersetzt die Marktsatzungen der ehemaligen Gemeinden Seyda und Gentha und tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Jessen, 03.12.2007

Danneberg
Stadtratsvorsitzender

Brettschneider
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührensatzung über die Märkte der Stadt Jessen

Marktstandgebühren

1. Höhe der Marktstandgebühr

Für die Benutzung öffentlicher Standplätze auf Märkten und zugewiesener Standflächen ist eine Marktstandgebühr zu entrichten.

1.1. Das Standgeld beträgt:

- je m² Verkaufs-, Auf- und Ausstellungsfläche 1,00 Euro

mindestens jedoch 10,00 Euro

1.2. Für die Inanspruchnahme einer Standfläche außerhalb des Markttagess verdoppelt sich die Gebühr.

1.3. Hält der Händler einen Elektrozähler vor, wird der Energieverbrauch nach Abnahmemenge berechnet.

1.4. Bei Inanspruchnahme von Trinkwasser wird je abgenommener Menge der jeweils z. Z. durch den Wasserzweckverband festgelegte Kubikmeterpreis veranschlagt.

2. Errechnung des Standgeldes und Energieanschlussgebühr

Auf dem Markt werden Bruchteile eines Tages als ganzer Tag und angefangene m² als ganze m² berechnet.

3. Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht, sobald der Stand zugewiesen worden ist. Bei vorzeitiger Räumung des zugewiesenen Platzes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Marktstandgeldes durch den Händler.

4. Zahlung der Standgelder

4.1. Das Standgeld wird am Markttag von einer beauftragten Person gegen Quittung eingezogen. Wird aus irgendeinem Grunde am selben Tag das Standgeld nicht eingezogen, entfällt die Zahlungspflicht nicht. Die Zahlung des Standgeldes wird per Rechnungslegung dem Markthändler zugestellt.

Es kann auch eine Regelung getroffen werden, nach der das Standgeld monatlich erhoben wird. (Einzelfallentscheidung)

4.2. Wird die Zahlung des Marktstandgeldes verweigert, so ist der Platz auf Verlangen zu räumen.

5. Fälligkeit

Das Standgeld ist sofort, d.h. unmittelbar nach der Festsetzung fällig. Aufrechnungen mit Forderungen des Gebührenschuldners sind unzulässig.